

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen vertraglichen Anspruch auf Erstattung der Reiserücktrittskosten auf Grund des zwischen ihnen geschlossenen Versicherungsvertrages.

Dem Kläger ist nicht der ihm obliegende Beweis dafür gelungen, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist im Sinne einer ausschließlich in Betracht kommenden „unerwarteten schweren Erkrankung“. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht das Gericht zwar davon aus, dass eine unklare diagnostische Situation vorlag, welche vernünftigerweise nahe legte, die Reise nicht anzutreten. Jedoch ist der bloße Verdacht auf eine unerwartete schwere Erkrankung nicht als Versicherungsfall erfasst.

Nach der ausdrücklichen und abschließenden Regelung in den Versicherungsbedingungen kann dieser Sachverhalt auch nicht mit einer tatsächlichen schweren Erkrankung gleichgestellt werden. Es sind etliche Gründe denkbar, die eine Stornierung einer Reise als richtige Lösung erscheinen lassen, ohne dass jene als Versicherungsfall erfasst sind. Ein Anspruch gegen die Beklagte entsteht nicht bei jeder Unzumutbarkeit für den Antritt einer Reise, sondern nur in den vertraglich geregelten Fällen.

Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen der Dr. H. hat lediglich eine subjektiv empfundene Angina-pectoris-Symptomatik vorgelegen mit der Gefahr, dass sich diese in somatische Richtung entwickeln könnte. Wesentlich ist, dass kardio-pulmonal nichts feststellbar war und die Behandlung sich neben der Verabreichung eines Mittels zur Senkung des Bluthochdrucks in einem beruhigenden Gespräch erschöpfte. Der Umstand, dass am 13. 3. 2002 eine koronare Herzinsuffizienz festgestellt wurde, also rund ein halbes Jahr nach Stornierung der Reise, lässt keine zwingenden Rückschlüsse darauf zu, dass eine schwere Herzerkrankung zum damaligen Zeitpunkt der Stornierung vorgelegen hat.

Der Bluthochdruck als solcher stellt keine unerwartete schwere Erkrankung dar, schon weil dieses Krankheitsbild bereits einige Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages bestanden hat.

Ob die Flugangst als solche ein Krankheitsbild im Sinne der Versicherungsbedingungen überhaupt sein kann oder nur ein subjektives Unwohlsein darstellt, welches insbesondere nach dem Anschlag vom 11. 9. 2001 wohl mehrere Personen betroffen hat, kann dahingestellt bleiben. Der Kläger trägt selbst vor, dass diese Angst nicht der entscheidende Faktor zur Absage der Reise gewesen sei.

(...)

(Mitgeteilt von der Europäischen Reiseversicherung AG, München)

Reiseantritt/Reise-Rücktrittskosten-Versicherung/Reiseabbruch-Versicherung/Informationspflicht

- Eine aus mehreren Abschnitten bestehende Flugreise beginnt bereits mit dem ersten Abschnitt, so dass eine Reise bereits mit dem Antritt des Zubringerfluges zu einem Fernflug begonnen ist.**
- Der Versicherer ist nicht verpflichtet, den Reisenden darüber aufzuklären, dass eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung nicht die Kosten eines Reiseabbruchs umfasst.**

AG München, Urt. vom 19. 8. 2002 - 251 C 17010/02

Sachverhalt (Zusammenfassung der Einsenderin)

Gebucht war bei L'Tur die Reise ab Leipzig mit Umsteigen in Frankfurt am Main, um von dort nach Kapstadt zu reisen. Die Reise wurde ab Frankfurt am Main nicht weiter fortgesetzt bzw. abgebrochen. Eine Reise-Abbruch-Versicherung war nicht vereinbart worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. Ihr wurden unstreitig mit den Reiseunterlagen die geltenden Versicherungsbedingungen AVB-RR übergeben. Aus diesen ist die Haftung der Beklagten zu entnehmen. § 4 Reise-Rücktrittskosten-Versicherung regelt, dass bei Abbruch einer Reise die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Qualität der gebuchten und versicherten Reise versichert sind. Nicht erstattet werden, was daraus zu entnehmen ist, die Reisekosten. Damit ist aus dem vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Anspruch herzuleiten. Es besteht aber auch kein Anspruch aus einer positiven Vertragsverletzung (pVV a.F.). Unterlassene oder fehlerhafte Beratung über Reiseversicherungen durch das vermittelnde Reisebüro liegt nur dann vor, wenn die Beratung von dem Reiseversicherer verlangt werden könnte. Der Versicherer hat jedoch nur insoweit zu beraten und aufzuklären, als er für ein bestimmtes Risiko Versicherungsschutz anbietet. Es besteht keine Beratungspflicht über Konkurrenzangebote. Diese Rechtsprechung des OLG Saarbrücken, VersR 1999, 1367 ff. ist auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Die Beklagte war nicht verpflichtet, eine Reiseabbruch-Versicherung anzubieten. Es liegt allein im Risikobereich der Klägerin, eine zusätzliche Versicherung abzuschließen. Es liegt in der Sphäre der Klägerin, sich entsprechend zu informieren, da sie auch mit Zusendung der Reiseunterlagen die Versicherungsbedingungen der Beklagten bekommen hat.